

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 116/11 B

L 13 AL 5030/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 5521/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.

- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 27.12.2011 nicht.

- 3 Die Beklagte wirft folgende Frage auf:

"Liegt ein wichtiger Grund für die einvernehmliche Lösung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 144 Abs 1 Satz 1, Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III idF des Gesetzes vom 21.12.2008 - BGBI I S 2917) vor, weil sich die einvernehmliche Lösung gegenüber einer rechtmäßigen betriebsbedingten Arbeitgeberkündigung, die ansonsten zum selben Zeitpunkt gedroht hätte, positiv auf die beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten der arbeitslosen Person auswirkt, wenn diese im Zeitpunkt der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses die Altersgrenze des § 428 SGB III in seiner jeweils gültigen Fassung noch nicht überschritten hatte und der Aufhebungsvertrag ohne Gewährung einer Abfindung geschlossen wurde?"

- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Beklagte damit nicht nur eine Tatsachenfrage, sondern eine in einem nachfolgendem Revisionsverfahren klärungsfähige (entscheidungserhebliche) Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat sie deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan.

- 5 Wie die Beklagte selbst ausführt, liegen zur Frage des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Mitwirkung des Arbeitnehmers am Abschluss von Aufhebungsverträgen (§ 144 Abs 1 Satz 2 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>) zahlreiche Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) mit die Entscheidung jeweils tragenden Gründen vor. Die Behauptung der Be-



klagten, diese seien "hier jedoch nicht heranzuziehen", weil sie den Abschluss von Aufhebungsverträgen unter Gewährung einer Abfindung des Arbeitgebers beträfen, reicht als Darlegung nicht aus, dass aus den - im Einzelnen nicht näher bezeichneten - höchstrichterlichen Entscheidungen keine Rückschlüsse auf die Beantwortung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage gezogen werden könnten. Denn als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs (hier: "wichtiger Grund") aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Insoweit kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an; es ist aber keine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts zu erwarten (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 8; SozR 3-1500 § 146 Nr 2; SozR 3-1500 § 160a Nr 21; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mit zahlreichen Nachweisen*).

- 6 Die Beklagte beschränkt sich auf eine Auseinandersetzung mit Rechtsprechung des BSG zur Frage, ob dem Arbeitslosen ein wichtiger Grund zur Seite steht, wenn ihm bei Ablehnung des Abschlusses eines Aufhebungsvertrags eine arbeitgeberseitige Kündigung gedroht hätte. In diesem Zusammenhang zitiert sie ua selbst die Senatsentscheidung vom 17.11.2005 (*B 11a/11 AL 69/04 R - BSGE 95, 292 = SozR 4-4300 § 144 Nr 11*), wonach das Interesse, eine Abfindung zu erhalten, für sich allein nicht geeignet ist, die Annahme eines wichtigen Grundes zu rechtfertigen, aber umgekehrt auch nicht ausschließt. In dieser Entscheidung (*aaO RdNr 21, 22*) hat das BSG weiter ausgeführt, dass bei einer "drohenden rechtmäßigen Arbeitgeberkündigung im Regelfall" - also nicht nur in dem der genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt eines leitenden Angestellten - "ein wichtiger Grund anzunehmen sein" wird. Diese Rechtsprechung ist in späteren, bereits vom LSG genannten Senatsentscheidungen fortgeführt worden (*vgl BSG SozR 4-4300 § 144 Nr 13 und Nr 20*). Auch zur Frage der Zumutbarkeit der Hinnahme einer Kündigung hat sich das BSG in den genannten Entscheidungen näher geäußert (*vgl insbesondere BSG SozR 4-4300 § 144 Nr 13 RdNr 15, 16, 17 und Nr 20 RdNr 19*). Die Beklagte hätte deshalb Veranlassung gehabt schlüssig darzulegen, weshalb trotz dieser Rechtsprechung die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig geblieben oder wieder geworden ist. Allein ihr Vorbringen, wonach die Rechtsprechung des BSG insoweit noch als "offen" zu interpretieren sei, und der (wiederholte) Hinweis, es habe sich bei den "zahlreichen", von ihr im Einzelnen aufgeführten Entscheidungen des BSG jeweils - im Unterschied zur vorliegenden Fallgestaltung - um "Abfindungsfälle" gehandelt, genügt dafür nicht.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)